

Geschäftsordnung
des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz vom
15. Dezember 2016

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) gibt sich der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz – im Weiteren Landesbeirat genannt – mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz / Koordinierungsausschuss / Geschäftsführung

(1) Der Landesbeirat berät und unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen im Weiteren Landesbeauftragte/r genannt – in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist entsprechend des LGGBehM vorsitzendes Mitglied des Landesbeirates ohne Stimmrecht.

(3) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte einen Koordinierungsausschuss mit mindestens fünf und bis zu acht Mitgliedern ohne Vertreter. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl notwendig. Scheidet ein Mitglied endgültig aus, kann eine Kandidatin oder ein Kandidat der Wahlliste nachrücken. Den Vorsitz des Ausschusses hat die oder der Landesbeauftragte. Das im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz zuständige Fachreferat für die Behindertenpolitik sowie Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Mitglied ohne Stimmrecht im Koordinierungsausschuss sowie im Landesbeirat. Die Mitglieder können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss angenommen.

(4) Der Koordinierungsausschuss bereitet u.a. die Sitzungen des Landesbeirates vor und nach, unterstützt diesen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und kann Treffen im Rahmen seiner politischen Arbeit veranlassen und durchführen.

(5) Die Geschäftsstelle des Landesbeirates ist beim zuständigen Fachreferat für die Behindertenpolitik sowie Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz angesiedelt.

§ 2 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

(1) Der Landesbeirat tritt regelmäßig viermal im Kalenderjahr zusammen. Er ist auch zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt. Die oder der Vorsitzende setzt spätestens in der letzten Sitzung des Jahres im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle und in enger Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss Termine und Orte der vier Sitzungen des nächsten Jahres fest. Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss fest, die weiteren Mitglieder können Themen für die Tagesordnung vorschlagen.

(2) Die Geschäftsstelle des Landesbeirates lädt spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin die Mitglieder des Landesbeirates zu dessen Sitzungen ein. Die Einladung ergeht zusätzlich in digitaler Form an die Geschäftsstellen der entsendenden Institutionen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen zu übermitteln.

(3) Sofern ein Mitglied des Landesbeirates an der Sitzung nicht teilnehmen kann, unterrichtet es hierüber das jeweilige stellvertretende Mitglied in eigener Zuständigkeit und stimmt sich mit diesem über die Vertretung ab.

§ 3 Durchführung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landesbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss können sachverständige Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung ohne Stimmrecht zu Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt vor jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlüsse des Landesbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es soll die gefassten Beschlüsse und die Teilnehmerliste sowie vorbehaltlich erfolgter Freigabe der Rechteinhaber, gegebenenfalls die behandelten Materialien aus der jeweiligen Sitzung enthalten. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle gefertigt und unterzeichnet. Das Protokoll wird dem Koordinierungsausschuss für seine Arbeit zur Verfügung gestellt. Es soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Landesbeirates in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle des Landesbeirates werden auf der Webseite des Ministeriums nach der Genehmigung durch den Landesbeirat veröffentlicht.

§ 4 Schriftliches Verfahren

In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ein schriftliches Beschlussverfahren durchführen oder die Mitglieder des Landesbeirates um Stellungnahme bitten. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Übermittlungen im schriftlichen Verfahren erfolgen ausschließlich in digitaler Form.

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Landesbeirat kann zur intensiveren Beratung eines Themas aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen einberufen. Die Geschäftsstelle kann maximal zwei Arbeitsgruppen parallel betreuen.

(2) Mitglieder des Landesbeirats können an Arbeitsgruppen anderer Ressorts der Landesverwaltung teilnehmen und in Eigenregie weitere Arbeitsgruppen bilden, wenn der Landesbeirat ihnen hierzu einen Auftrag gibt.

(3) Eine der zu bildenden Arbeitsgruppe ist die AG Evaluation, deren Aufgabe die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz ist.

(4) Der Landesbeirat gibt der jeweiligen Arbeitsgruppe einen Arbeitsauftrag und legt einen Zeitplan zur Bearbeitung dieses Auftrages fest. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Landesbeirat über Zwischenergebnisse und das Endergebnis ihrer Arbeit. Mit Fristablauf und Berichterstattung endet die Arbeitsgruppe.

(5) Der Landesbeirat kann sachverständige Personen in die jeweilige Arbeitsgruppe als kooptierte Mitglieder berufen; diese sind bei Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppen nicht stimmberechtigt.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

Soweit im Landesbeirat und in den Arbeitsgruppen Informationen behandelt werden, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, sind die Sitzungen zu diesen Punkten nicht öffentlich und alle teilnehmenden Personen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Landesbeirates, des Koordinierungsausschusses und der Arbeitsgruppen erhalten auf Antrag für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und Aufwand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, §§ 1 bis 3, 4a, 4b, 5 bis 7 und 15 bis 18 vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung erfolgt durch das Ministerium der Justiz.

(2) Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Landesbeirates kann nur bewilligt werden, wenn die Teilnahme vorab über die Geschäftsstelle beantragt und genehmigt wurde. Sie wird vom fachlich zuständigen Ministerium festgesetzt und ausgezahlt; die Kosten trägt das Land.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Mainz, 15. Dezember 2016



Matthias Rösch

Der Landesbeauftragte für die Belange
behinderter Menschen Rheinland-Pfalz
als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirat
zur Teilhabe behinderter Menschen